



LÉGATION DE SUISSE
EN GRÈCE

Référence No. B.2/12.-IM.

(à rappeler dans la réponse)

Votre Réf. No.

ATHÈNES, den 9. Juli 1947.

Boîte postale 82,
Téléphone 34.269, 35.259,
Rue Scoufa 49.

Herr Legationsrat,

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 3.d.M. beehre ich mich, Ihnen anbei meine Bemerkungen zum Entwurf einer allgemeinen schweizerischen Rangliste und zu den Rangordnungen in fremden und schweizerischen Häusern zuzustellen.

Der Gedanke einer Rangliste lag natürlich von jeher in der Luft; aber die Aufstellung einer vom Bundesrat zu genehmigenden, also amtlich sanktionierten und geradezu öffentlichen schweizerischen Rangliste begegnete bisher immer starken rechtlichen und politischen Bedenken. Man stiess sich an Art.4 der Bundesverfassung und war sich überdies vollauf bewusst, wie sehr ein solches Dokument dem schweizerischen Volksempfinden zuwiderlaufen würde, das im Grund der Seele von egalitären Gefühlen beherrscht wird und die Einordnung der Bürgerschaft in Rangklassen mit einem tiefen instinktiven Widerwillen aufzunehmen droht. Deshalb zog man es bisher vor, sich mit einem von Fall zu Fall zu revidierenden, vorwiegend empirischen ordre de préséance zu begnügen, und man ist dabei, soviel ich sehe, nicht schlecht gefahren.

Der Entscheid darüber, wie es künftig gehalten werden soll, liegt aber an einer höhern Stelle, und ich habe mich dazu nicht zu äussern. Wie Sie ja bereits wissen, geht mein Empfinden dahin, man sollte, gerade auf diesem Gebiete, nicht zu viel reglementieren, sondern dem freien Ermessen auch einen gewissen Spielraum lassen. Auch wäre es eine Illusion

Herrn J.A. Cuttat,
Chef des Protokolldienstes,
Eidg. Politisches Departement,

B e r n .

- 2 -

zu glauben, ein alle Einzelheiten festsetzendes Reglement werde Sie vor dem Aerger bewahren, sensationelle "Gaffen" ausbaden zu müssen. Wer als "Gaffeur" geboren ist, wird eben immer "Gaffen" machen; denn er weiss die Sache immer besser, und wird deshalb unter keinen Umständen einen erfahreneren Freund oder ein gedrucktes Reglement zu Rate ziehen.

Jedenfalls droht die schweizerische Rangliste in dem Masse, in dem sie von der gesetzlichen Beamtenordnung (Klassifikation der Beamtungen) abweicht, Vorbehalten und Einwendungen Vorschub zu leisten. Eine genauere Rücksichtnahme auf die Beamtenordnung scheint mir demzufolge unerlässlich zu sein, wenn man unliebsamen Rückwirkungen und Zwischenfällen vorbeugen will.

20. Paternalant
untersuchen.

Genehmigen Sie, Herr Legationsrat, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung. *P. Meilli*,

1 Beilage.

P.S. Wie sich erst bei der Gratulationscour an des Königs Namenstag herausgestellt hat, enthalten meine Bemerkungen vom 3. Juli auf S.9 einen sachlichen Irrtum: den Chargés d'Affaires a.i., die Botschafter vertreten, wird hier neuerdings, wie mir der Protokollchef bestätigt, der Vorrang vor den andern Geschäftsträgern eingeräumt; er hat sich damit allerdings in Widerspruch gesetzt mit einer Auskunft, die er mir vor etwa einem Monat erteilt hat. Seine Stellungnahme begründet er damit, dass London und Rom das gleiche Protokoll beobachten. Der argentinische Geschäftsträger, der formell zwar interimistisch, praktisch aber in Permanenz amtiert, ist das hauptsächlichste Opfer dieser Neuerung; er erklärt, sie nicht akzeptieren zu können und inskünftig allen offiziellen Anlässen fernbleiben zu wollen, solange ihm nicht Genugtuung zuteil geworden sei. - Die neue hiesige Praxis ändert natürlich nicht das geringste an meiner durchaus negativen Einstellung gegenüber einer Neuerung, die den schweizerischen Interessen durchaus widerspricht. *P.H.*



Bemerkungen.

1. Rangliste schweizerischer Behörden und Beamter.

ja ✓
Zu 4. Es ist klar, dass streng rechtlich genommen der General allen Mitgliedern des Bundesrates den Vorrang zu überlassen hat. Aus Gründen blosser Höflichkeit hat jedoch der Bundesrat während des letzten Krieges nach einlässlicher Beratung auf Antrag des Vorstehers des Politischen Departementes beschlossen, bei Anlässen, an denen der General mit dem Bundesrat in corpore teilnahm (z.B. am sog. "Altjahresessen"), den General als gleichberechtigt zu behandeln und seinen Rang nach der Anciennität, d.h. dem Datum seiner Wahl, zu bestimmen. Diese Regelung hat manches für sich.

ja ✓
Nach 6. Wie ich schon in meinem Schreiben vom 3. Juli dargelegt habe, ist der Platz des diplomatischen Corps, sofern es als Einheit auftritt, nach dem Bundesrat und nicht nach dem Präsidium der beiden gesetzgebenden Räte. Die Frage wird sich vor allem bei offiziellen Umzügen (Trauergelände, Eidg. Schützenfest u. dgl.) stellen; für solche Anlässe scheint mir die vorliegende Rangordnung mit ihrer starken Fraktionierung kaum anwendbar, vielmehr wird man das Zusammengehörende auch gruppenmässig zusammenfassen.

*2. Hoch. Vorrang der Kirche
 will. ja
 Rücksprache mit Solothurn unbedingt ja ✓*
Zu 15. Es scheint mir kaum angängig, die geistlichen Würdeträger, die offiziell im Bundesstaat keinen Rang haben, vor den souveräne Staaten repräsentierenden Präsidenten der Kantonsregierungen zu rangieren.

ja
Zu 18/9. Ueber den Rang der National- und Ständeräte gegenüber den höhern Bundesbeamten herrschte bisher grosse Unsicherheit und wohl auch etwelche Willkür. Es wird Sache des Bundesrates sein, zu entscheiden, ob er den Abgeordneten in den beiden Räten den Vorrang vor den obersten Beamten der Bundesverwaltung unter allen Umständen zuerkennen wolle. Die Praxis ging bisher nicht so weit, und ich glaube mich zu erinnern, dass auf fremden Gesandtschaften bei

wa wählet wenn !

Volk : NR 87 R

Parlament : 3 Richter Ven. Richter

BR : Beamte

Einladungen, an denen zugleich der Chef der Abteilung für Auswärtiges und National- oder Ständeräte teilnahmen, dem Chef der Abteilung für Auswärtiges der Vortritt eingeräumt wurde. Die vorgeschlagene Ordnung wird manchen diplomatischen Vertreter zögern lassen, einen schweizerischen Gesandten und einen Parlamentarier zusammen einzuladen. Bis zu einem gewissen Grade wird es bei der Placierung auch auf den Charakter des Anlasses, auf die persönliche Stellung des Parlamentariers (Alter, Datum der Wahl) ankommen, und manches könnte dem Ermessen überlassen bleiben.

Im übrigen ist es wohl nicht die Meinung des Vorschlages, dass jeder Nationalrat grundsätzlich jedem Ständerat voranzugehen habe; diese Rangordnung wird vielmehr nur für die Körperschaften gelten. Und wie bestimmt sich die Rangordnung bei Tisch der verschiedenen National- und Ständeräte unter sich? Ich zweifle, ob das Sekretariat der Bundesversammlung eine solche Rangordnung aufgestellt habe. Da der Staatskalender nur das Geburtsjahr, nicht aber das Wahldatum angibt, bietet die Festsetzung der Rangordnung nach der Anciennität grosse Schwierigkeiten. Es wäre wohl am einfachsten, sie als mares zu betrachten und nach alt bernischem Protokoll auf das Lebensalter abzustellen.

par ✓

mein. So gut wie Jean V. P. des B.

Zu 23. Soll den Vizepräsidenten der kantonalen Regierungen wirklich ein besonderer Rang zuerkannt werden? Dies scheint mir nur dann erwägenswert, wenn sie, in Abwesenheit des Regierungspräsidenten, ihren Kanton offiziell vertreten.

✓

Zu 24. Die Direktoren der internationalen Büros scheinen mir jetzt tiefer klassiert, als dies alter Uebung entsprach. Schwierigkeiten werden sich daraus indessen kaum ergeben, da inskünftig die Möglichkeit wohl ausgeschlossen ist, dass ein ehemaliges Bundesratsmitglied eine Wahl in die Leitung eines solchen Büros annehmen könnte.

✓

Zu 25. Wir haben die Armeekorpskommandanten früher als ranggleich mit den schweizerischen Gesandten betrachtet, indessen bei diplomatischen Dinern dem Chef der Abteilung für Auswärtiges immer den

Sind nicht einmal Abt. Chef!

Generaldirektor
 Dir. h. classe
 linc.
 Abt. Chef.

ja
 Vorrang eingeräumt und vice versa bei einem vorwiegend militärischen Anlass. Dies scheint mir zweckmässig und zwar auch mit Bezug auf die "Minister" des Politischen Departements, die nun auf 29 zurückgesetzt sind. Schliesslich hatte ja nach der Beamtenordnung der Chef der Abteilung für Auswärtiges keinen gesetzmässigen Vorrang vor den übrigen obersten Bundesbeamten (Generaldirektor der PTT, der SBB, Oberzolldirektor).

ja
Zu 28. Der Oberzolldirektor wäre hier beizufügen. Die Minister, zu denen wohl auch der Chef der Handelsabteilung gehört, würden mit Grund Anstand daran nehmen, wenn sie nicht in den gleichen Rang eingeordnet werden wie die obersten Beamten der Bundesverwaltung und nichtamtlicher Einrichtungen (SBB, Nationalbank).

Zu 29. Neben den "selbständigen Abteilungen" der Bundesverwaltung ("Bundesabteilung"?) kennt das Gesetz die Direktoren der Ueberklasse (directeurs hors classe), die bisher stets den Vorrang erhielten (Auswärtiges, Handel, Kriegstechnische Abteilung, Versicherungsamt und einige mehr). Der Chef der Generalstabsabteilung, der im Grunde auch nur ein Abteilungschef ist wie die Beamten unter 28 und 29, kann kaum wegen seines Grades als Oberstkorpskommandant allen andern Abteilungschefs vorangehen.

ja ✓
Zu 32. Ein ehemaliges Mitglied einer kantonalen Regierung mit einem besondern Rang auszustatten, scheint mir etwas weit zu gehen; m.E. kann es füglich ins Glied der gewöhnlichen Staatsbürger zurücktreten. (In Athen haben selbst ehemalige Kabinettsmitglieder keinen besondern Rang.)

ja
Zu 33. Der Bundesanwalt ist ein Abteilungschef (Beamter der 1. Klasse, wenn ich nicht irre). Er ist also den übrigen Abteilungschefs gleichgestellt, und es geht kaum an, ihn nach den Delegierten aufzuführen; er würde also doch wohl zu 29 gehören.

✓
Zu 38. Die Rektoren scheinen mir nach den Geistlichen unter 34 ("Kirchenräte") reichlich tief eingeordnet. Ich hätte sie, als die obersten Vertreter unseres Geisteslebens, ruhig an die Stelle 34 gesetzt.

(x) unverständlich, aber mir klar, wenn man sie, dann also best. wird oft darüber Bescheid

Zu 35/36. Dass nun sogar die in die Tausende gehenden schweizerischen Grossräte zu einem recht guten Rang kommen, wird die meisten von ihnen selbst überraschen. Sind die Kategorien 35, 36 und 37 wirklich nötig? In 15jähriger Tätigkeit als Protokollchef habe ich nicht einmal den Fall erlebt, wo sich die Frage nach dem offiziellen Rang eines Staatsschreibers, eines Grossrates oder eines kantonalen Obergerichters gestellt hätte. Im übrigen scheinen sie mir wesentlich zu hoch eingeordnet. Die Beamten der Ziffern 39 und *(x)* 40 haben ihnen m.E. unbedingt voranzugehen.

ja

Zu 39. Gehen die Waffenchefs den Unterstabschefs wirklich nicht vor? Was die Oberstdivisionäre betrifft - im Ausland ein Général de division! - so rangierten sie nach alter Praxis unter den Abteilungschefs, was mir durchaus richtig und angemessen erscheint, auch in Ansehung ihrer gehaltsmässigen Einordnung in die Beamtenhierarchie. Sie würden also zu 29 hinaufrücken, gleich wie die Waffenchefs, und könnten jedenfalls bei gleichem Rang und Brevetdatum den Vorrang vor den Unterstabschefs beanspruchen. - Dagegen bilden die Oberstbrigadier offensichtlich eine Klasse für sich, sofern sie nicht wegen ihrer zivilen Stellung als Abteilungschefs behandelt werden müssen.

es ist schwer im konkreten Fall unbedingt das P.A. anfragen!

Zu 41. Es gibt nur "Vizekanzler", keine "Bundesvizekanzler". Unter den Direktoren und Chefs "unselbständiger" Bundesämter und Abteilungen vermag ich mir nichts Genaues vorzustellen. Bei den Departementssekretären wird man doch wohl, wie früher, darauf abzustellen haben, ob sie rangmässig der I. oder der II. Beamtenklasse angehören, worüber das Personalamt genauen Bescheid weiss.

es ist schwer kommt auf den Zusammenhang an.

Eine Kommentierung der Klassen 42 bis 55 dürfte sich, als praktisch bedeutungslos, erübrigen.

- 5 -

Datum der Ernennung } (DR)
 Lebensalter
 Dienstalter ?
 anerkannt ?

N.B. Meines Erachtens wäre eine allgemeine Bemerkung vorauszu-
 schicken, wonach bei gleichem Range der Vorrang sich nach dem
 Dienstalter (Datum der Ernennung zu der für die Einreihung mass-
 gebenden Beamtung) richtet; ferner dass, wenn bei der Einreihung
 zwei Kriterien in Betracht kommen, das für den Interessenten
 ehrenvollere ausschlaggebend ist. (Beispiel: Nationalrat Baertschi,
 Ziff. 18 als Nationalrat, Ziff. 34 als Stadtpräsident; oder Oberst-
 brigadier von Wattenwyl, Chef der KTA, zu 28 in letzterer Eigen-
 schaft, zu 39 als Oberstbrigadier). - Die Stadtpräsidenten scheinen
 mir nicht gerade gut abzuschneiden. Geht es an, den Stadtpräsi-
 denten von Zürich nach einem ehemaligen Regierungsrat, der im Grunde
 ja nur einen Courtoisie-Rang beanspruchen kann, zu placieren?
 Dies ist eben der grosse Nachteil einer starren schematischen
 Rangordnung, dass sie dem freien Ermessen und der Berücksichtigung
 der gerade vorliegenden Umstände kaum genügenden Spielraum mehr
 lässt.

2. "Ordre de préséance".

A) "Dans la maison d'un diplomate étranger".

Titel. Ich würde sagen: "Dans une maison étrangère", da diese Re-
 gel sich nicht auf Diplomaten beschränkt, sondern auch für das Haus
 eines ausländischen Privatmannes Geltung beansprucht.

Z.3. "Les Conseillers fédéraux, d'après leur ancienneté, le Chef
 du Département Politique ayant, dans une cérémonie diplomatique,
 le pas sur ses collègues". Dieser Zusatz würde jedenfalls inter-
 nationaler Übung entsprechen; es bliebe aber abzuklären, wie sich
 der Vorsteher des Politischen Departements sowie seine Kollegen zu
 einer solchen Regelung stellen.

sehr wichtig,
 doch will H.
 Pr. Presse nicht
 selbst diesen
 Vorschlag vorbrin-
 gen.
 Wm könnten
 es in ihrem Entwurf
 "Anmerkungsgeld"

ja ✓
Z.4. Le Nonce apostolique et l'Ambassadeur de France. Als Doyen ist der Nunzius an erster Stelle zu nennen. Es wäre eindeutiger, wenn der französische Botschafter in einer besondern Zeile nach dem Nunzius aufgeführt würde.

ja ✓
Z.7. Zu lesen: "les Présidents du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances."

ja ✓
Z.8. Da der "General im Amt" nach der Rangliste unmittelbar nach dem Bundesrate figuriert, müsste er auch hier logischerweise nach Z.5, vor den Präsidenten der Eidg. Räte, aufgeführt werden. Es ist mir nicht erinnerlich, ob dem General während des letzten Krieges in fremden Häusern nicht sogar der Vorrang vor dem Nunzius und dem französischen Botschafter zuerkannt wurde; ich habe nie einen praktischen Anwendungsfall zu sehen bekommen.

Kaum
Z.12. Nichts einzuwenden gegen die Fussnote 1. Der Grundsatz, dem schweizerischen Gesandten, der bei der Regierung des Gastgebers beglaubigt ist, den Vorrang einzuräumen, lässt sich vertreten; m.W. entspricht er aber nicht dem englischen Protokoll, das dem auf Urlaub in der Heimat weilenden Gesandten keinen Rang zuerkennt, ihn vielmehr geradezu als Privatmann betrachtet, wie es überhaupt den repräsentativen Charakter der fremden Missionschefs über Gebühr hervorhebt (auf der hiesigen britischen Botschaft ist mir deswegen einmal das peinliche Missgeschick widerfahren, bei Tisch vor dem Botschafter L. Mélas, Generaldirektor des Aussenministeriums, placiert zu werden, da dieser des repräsentativen Charakters entbehre).

Danke auf die Höhe der Rangfolge
 Den schweizerischen Beamten "mit Ministerrang" sind offenbar die Chefs der grossen Abteilungen der Bundesverwaltung (Polizeiabteilung, Finanzverwaltung, Oberzolldirektion usf.) beizuzählen. Dies wäre m.E. genauer zu sagen. Aber wo figurieren die andern Abteilungschefs, die auch öfters eingeladen werden, wie z.B. der Bundesanwalt oder der Chef der Eidg. Fremdenpolizei, sowie die Delegierten für Handelsverträge?

*man, nach dem
 Sach. T., da ihnen
 keine bei repräsent.
 Char. zu kommt ✓*

pa. ✓
auslesen

N.B. Zu Fussnote 2. Es ist selbstverständlich, dass die alte Berner Regel, wonach in einem fremden Hause einem "Suisse de condition" (lies: ein alter Berner Patrizier) vor jedem Ausländer der Vorrang zu geben sei, natürlich à charge de réciprocité, in einem amtlichen Text nicht berücksichtigt werden kann. Die vorliegende Fassung dürfte aber in den Berner Privatkreisen Staub aufwirbeln: Was ist schliesslich ein fonctionnaire représentant le Gouvernement, d.h. unter welchen Umständen kann er für sich Anspruch nehmen, die Regierung zu vertreten?

✓ B) Titel. Ich würde einfach sagen: "Dans une maison suisse".

✓ Z.2. Auch hier geht der französische Botschafter sonderbarer- und irrtümlicherweise dem päpstlichen Nunzius wieder voraus!

? Z.3. Wie ich schon früher ausgeführt habe, würde es eine verfassungsmässige Ketzerei und eine wahre Revolution bedeuten, dem Nunzius und dem französischen Botschafter den Vorrang vor den übrigen Bundesräten einzuräumen. M.E. kann davon keine Rede sein, es ist vielmehr der Vortritt grundsätzlich immer allen Bundesräten zuzuerkennen, insbesondere auch dem Chef des Politischen Departementes, der auf seinen Vorrang auch in einem Schweizerhause unter keinen Umständen ^{zugunsten} eines fremden Vertreters verzichten sollte. Ich würde also Z.2 und 3 umstellen und zu 2 eine Fussnote beifügen, etwa des Inhalts: Si plusieurs membres du Conseil Fédéral se trouvent invités simultanément avec le Nonce ou l'Ambassadeur de France, il est loisible d'intercaler le Nonce ou l'Ambassadeur entre le premier et le second Conseiller Fédéral, étant entendu que le Chef du Département Politique aura toujours le pas sur tout agent diplomatique étranger.

✓ S.2.Z.3. Zu lesen: "Les Présidents du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des Assurances."

✓ Z.4. Gleiche Bemerkung wie zu Z.8 hiervor: Nach der allgemeinen Rangliste würde der amtierende General unmittelbar nach den Bundesräten rangieren.

2. Z.7. Es bleibt mir unerklärlich, weshalb ein schweizerischer Ge-
sandter nach einem ausländischen Geschäftsträger en pied rangieren
soll. Dies wäre nur bei ungefährer Gleichheit des Ranges zulässig,
was hier aber ganz offensichtlich nicht der Fall ist.
2. Z.7 ff. Es schiene mir am Platze, vor allem die höhern schweizeri-
schen Beamten zu bezeichnen, die vor den Geschäftsträgern en pied
und a.i. rangieren. Ich kann mir nicht denken, dass die Absicht
vorherrsche, die höchsten Beamten, wie z.B. den Oberzolldirektor,
den Chef der Polizeiabteilung, den Bundesanwalt usf. nach einem
jungen Chargé d'Affaires, möglicherweise im Grade eines zweiten
Sekretärs, zu placieren; die nämliche Bemerkung gilt auch für die
Abteilungschefs des Politischen Departements. C.H.
-